

AbsenderIn:

e-mail:

An das
Landesamt für Umwelt
Genehmigungsverfahrensstelle Süd
Postfach 60 10 61

1 4 4 1 0 P O T S D A M

e-mail: T12@LfU.brandenburg.de

.
Ort, Datum

E i n w e n d u n g

Reg.-Nr.: 40.35.00/17/7.1.5V/T12

**Errichtung und Betrieb einer Milchviehanlage in 03149 Forst,
OT Neu Sacro**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit gemeinsamer Anzeige des Verfahrens am 22. Januar 2019 als öffentliche Bekanntmachung durch das Brandenburger Landesamtes für Umwelt und des Landkreises Spree-Neiße, Untere Wasserbehörde sowie auf der Homepage des Landesamtes für Umwelt wurde auf die öffentliche Auslegung der genannten Planungsunterlagen an folgenden Orten

- Landesamt für Umwelt
Genehmigungsverfahrensstelle Süd
Zimmer 4.27
Von-Schön-Straße 7
03050 Cottbus

- Landkreis Spree-Neiße
Sachgebiet Umwelt
Sachgebiet Untere Wasserbehörde
Zimmer B 2.20
Heinrich-Heine-Straße 1
03149 Forst

- Stadt Forst
Fachgebiet Stadtentwicklung
Zimmer 2.06
Cottbuser Straße 10
03149 Forst

in der Zeit vom 30. Januar 2019 bis zum 1. März 2019 hingewiesen. Einwendungen konnten demnach in der Zeit vom 30.01.2019 bis zum 01.04.2019 schriftlich oder per e-mail - T12@LfU.brandenburg.de - abgegeben werden:

1.
Landesamt für Umwelt
Genehmigungsverfahrensstelle Süd
Postfach 60 10 61
14410 Potsdam

2.
Landkreis Spree-Neiße
Sachgebiet Umwelt
Sachgebiet Untere Wasserbehörde
Heinrich-Heine-Straße 1
03149 Forst

3.
Stadt Forst
Lindenstraße 10-12
03149 Forst

4.
per e-mail:
T12@Lfu.brandenburg.de

Als verfahrensführende Behörde wurde das Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd in Potsdam benannt.

Hiermit lege ich Ihnen meine Einwendung zu den öffentlich ausgelegten Planungsunterlagen form- und fristgerecht vor.

Nach Durchsicht der öffentlich ausgelegten Unterlagen komme ich zu dem Schluss, dass der vorgelegte Antrag für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Milchviehanlage in 03149 Forst, OT Neu Sacro“ in der dargestellten Form nicht genehmigungsfähig ist: Die vorgelegten Planungsunterlagen sind unvollständig und in sich widersprüchlich. Darüber hinaus sind die zu erwartenden Umweltauswirkungen unzureichend berücksichtigt. Zu berücksichtigende sonstige Schutzgüter werden in einem nicht hinnehmbaren Ausmaß beeinträchtigt. Darüber hinaus gehe ich davon aus, dass diese benannten Auswirkungen und aufgeführten Hinderungsgründe nicht ausreichend ausgeglichen werden können. Für meine Einschätzung waren Erkenntnisse aus den vorgelegten Unterlagen, aus öffentlich-rechtlichen Quellen sowie aus rechtlichen bzw. normativen Vorgaben Grundlage, welche darauf hindeuten, dass das geplante Vorhaben nicht den gesetzlichen Anforderungen genügt. Dies betrifft insbesondere auch Fragen des Wohles der Allgemeinheit, bauplanungsrechtliche und landesplanerische Belange sowie Belange des Natur- und Artenschutzes sowie Anforderungen des europäischen Rechts.

Ich fordere Sie daher auf, den vorgelegten Antrag der Firma

Bauern AG Neißetal
Bahnhofstraße 1
OT Groß Gastros

für das Grundstück
03149 Forst
OT Neu Sacro
Gut Neu Sacro 13
in der Gemarkung Naundorf
Flur 5
Flurstücke 17, 19/2-5, 20, 21, 65 und
Flur 6
Flurstück 36

in der vorgelegten Form nicht zu genehmigen und die nachfolgend benannten genehmigungsrelevanten Hinderungsgründe in Ihrer Abwägung entscheidungserheblich zu berücksichtigen.

Ich weise Sie darauf hin, dass die hiermit übergebene Einwendung nicht abschließend ist. Insbesondere die Vertiefung einzelner Gesichtspunkte, deren Darstellung in den vorgelegten Planungsunterlagen unvollständig oder in sich widersprüchlich ist sowie solche Aspekte, deren Berücksichtigung entgegen der Notwendigkeit gänz-

lich unterblieb, bleibt vorbehalten. Soweit die Stellungnahme zu diesen und damit in Zusammenhang stehenden Aspekten bereits im vorgelegten Dokument vertieft wurde, ist dies keinesfalls als weitere entscheidungs- wie genehmigungserhebliche Hinderungsgründe ausschließender Vortrag zu verstehen. Ich behalte mir deshalb vor, meine hiermit übergebene Einwendung nach Zugang weiterer relevanter Informationen zu ergänzen.

Ich widerspreche hiermit der Weitergabe meiner persönlichen Daten aus dieser Einwendung ohne vorherige Anonymisierung an verwaltungsexterne Dritte!

Mit freundlichem Gruß

.
Unterschrift

E i n w e n d u n g

1.

Formale Mängel

Da das beantragte Vorhaben den Vorschriften des UVPG unterliegt, hat die Auslegung der der Antragsunterlagen auch online auf der Homepage der Genehmigungsbehörde zu erfolgen. Dies ist nur unvollständig geschehen: Ausweislich der öffentlichen Bekanntmachung erfolgte dort lediglich eine Teilauslegung der eingereichten Antragsunterlagen: UVP-Bericht(Ordner 3, Register 14). Auch fehlten dort, wie an den sonstigen Auslegungsstandorten, in den vorgelegten Unterlagen die umweltrelevanten Stellungnahmen der einbezogenen Träger öffentlicher Belange, Behörden usw. Dieser Verstoß gegen europäisches Recht ist im laufenden Verfahren nicht mehr zu heilen. Eine gerichtsfeste Genehmigung kann auf dieser Basis nicht erteilt werden. Eine erneute öffentliche Auslegung der dann insofern vervollständigten Antragsunterlagen ist daher unumgänglich und wird hiermit gefordert.

Dieser Auslegungsmangel ist dazu geeignet, potentielle EinwenderInnen von der Abgabe einer Einwendung abzuhalten, da die „vollständige“ ausschließliche Bereitstellung der ausgelegten Antragsunterlagen in Papierform an drei Auslegungsstellen für diese eine zu große Zugangshürde darstellt. Da nicht festgestellt werden kann, wer tatsächlich aus diesem Grund von seinem Recht auf Einwendung keinen Gebrauch gemacht hat, ist anzunehmen, dass dieser Auslegungsmangel Interessierte von der Teilnahme am öffentlichen Beteiligungsverfahren ausgeschlossen hat. Das öffentliche Beteiligungsverfahren ist auch deshalb zu wiederholen.

2.

Fehlende bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Bauplanungsrechtlich ist das antragsrelevante Areal als Fläche für die Landwirtschaft gem. § 35 BauGB eingeordnet. Es besteht ein Flächennutzungsplan mit dieser Zuordnung aus dem Jahr 1998. Ein darauf aufbauender Bebauungsplan wurde nicht aufgestellt. Die Bestandsanlage verfügt über keine BImSch-Genehmigung, sondern ist lediglich gem. BauGB genehmigt worden. Aus diesem Grunde wird der vorgelegte Antrag des Unternehmens auch als Antrag auf „Neugenehmigung“ gem. BImSchG deklariert. Diese „Neugenehmigung“ hat aber notwendigerweise zur Folge, dass die aktuellen Erfordernisse des BImSchG, BauGB, UVPG usw. zum Beurteilungsmaßstab herangezogen werden müssen.

In den beantragten Ausmaßen

- Erweiterung des Boxenlaufstalles 2
- Errichtung des Jungrinderstalles 3
- Erhöhung der Tierplatzzahlen auf 1.483 Rinder- und 353 Kälberplätze
- Ergänzung der notwendigen Fahrwege und Einzäunungen sowie
- Ausgleichsmaßnahmen als Ersatz für versiegelte Flächen und für Eingriffe durch anlagenbedingte Immissionen

handelt es sich bei der Anlage jedoch nicht mehr um einen landwirtschaftlichen Betrieb i. S. d. BauGB, sondern um einen gewerblichen Betrieb gem. BauGB. Ein solcher verfügt über keine bauplanungsrechtliche Privilegierung im Außenbereich gem. § 35 BauGB. Damit ist - spätestens seit der Novelle des § 35 BauGB aus dem Jahr 2013 - eine vollständig durchlaufene kommunale Bauleitplanung mit Flächennutzungsplan und darauf aufbauendem Bebauungsplan unerlässliche BImSchG-relevante Genehmigungsvoraussetzung. In der vorgelegten Form ist der Antrag der Firma Bauern AG Neißetal damit nicht genehmigungsfähig.

Die Bestandsanlage verfügt über folgende Ausmaße:

- 2 Milchviehställe (Stall 1 und 2)
- 1 Reproduktions- und Krankenstall (Stall 4)
- 2 Stallverbinder
- 1 Kälberstall (Stall 5)
- 1 Melkzentrum (mit Vorwarte Hof, Sanitärtrakt und Technikräumen)
- 1 Lagerhalle zur Futter- und Strohlagerung
- 1 Fahrsilo (mit Silagesickersaftgrube und Silagesickersaftbehälter, inklusive verschmutztem Niederschlagswasser)
- 1 Güllehochbehälter mit Zeltdachabdeckung
- 1 Dunglege
- 1 Sammelgrube für Melkhausabwasser sowie
- Heizung (mit Kessel und 3 Öltanks)
- Sozialbereich (bestehend aus Büro- und Sanitärbereich im Melkzentrum mit abflussloser Sammelgrube)
- Kadaverhaus.
- Der Tierbestand umfasst 599 Rinder- und 272 Kälberplätze.

Damit ist eine Erhöhung des Tierbestandes bei den Rinderplätzen auf rd. 250 %, bei den Kälberplätzen auf annähernd 130 % vorgesehen. Da die Bestandsanlage im Wesentlichen für diese Kapazitätserhöhungen ausreicht, ist wohl davon auszugehen, dass bereits für die Bestandsanlage eine Genehmigung gem. BImSchG für den Anlagenbetrieb Voraussetzung gewesen wäre und eine BauGB-relevante Genehmigung nicht ausreichend war/ist. Der Sachverhalt ist zu prüfen.

3.

Unzureichende Berücksichtigung immissionsschutzrechtlicher Belange als Genehmigungshindernis

Bezüglich aller benannten BImSchG-relevanten Parameter kommt der Antragsteller in seinen Ausführungen zu dem Schluss, dass diese jeweils die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte an den ausgewiesenen Immissionsorten unterschreiten.

Die vom Vorhabenträger diesbezüglich angenommenen Grundlagen werden hiermit grundsätzlich bestritten: Das betrifft zum einen die angenommenen Umweltbedingungen, den zeitlichen Zusammenhang, als auch die Festsetzung der jeweiligen Immissionsorte. Insbesondere werden folgende Aspekte beanstandet:

- Die diesbezüglichen Unterlagen sind durchgehend unstrukturiert, schwer verständlich, in sich widersprüchlich und über weite Teile nicht nachvollziehbar.
- Die vorgelegten Gutachten sind zum Teil veraltet, wesentliche Vorschriftenänderungen ab dem Jahr 2015 wurden nicht berücksichtigt.
- Es wird angezweifelt, dass die Immissionsprognosen und die darauf basierenden Schadstoffausbreitungsberechnungen dem tatsächlichen Anlagenbetrieb in der Praxis entsprechen.
- Eine Reihe von Emissionsquellen blieben im Rahmen der Immissionsprognosen unberücksichtigt.
- Die Angaben zur Vorbelastung des Anlagenstandortes sind nicht ausreichend bestimmt.

4.

Unzureichende Berücksichtigung natur- und artenschutzrechtlicher Belange als Genehmigungshindernis

Im vorgelegten Artenschutzfachbeitrag kommt der Vorhabenträger selbst zu folgender Schlussfolgerung:

„Aufgrund der Möglichkeit der baubedingten Verletzung/Tötung und/oder Störung von Individuen der Avifauna, Amphibien und der Zauneidechse, einschließlich Entwicklungsformen (Eier, Jungtiere) und Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ergibt sich ein entsprechender Untersuchungsbedarf. Aufgrund der dann dauerhaft veränderten Strukturverhältnisse in den Eingriffsflächen ist zu prüfen, inwieweit wesentliche Habitatslemente der Arten betroffen sind.“

Damit ist die vorgesehene Inbetriebnahme des antragsgegenständlichen Anlagenbetriebes bereits im 4. Quartal 2019 nicht genehmigungsfähig.

Denn auf Basis der vorgelegten Antragsunterlagen ist nicht sichergestellt, dass der beantragte Anlagenbetrieb sämtliche zu berücksichtigende natur- und artenschutzrechtlichen Belange berücksichtigt. Der Antragsteller selbst räumt ein, dass durch das Vorhaben Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Das betrifft z. B. Vögel, Amphibien und Zauneidechsen. Zielführende Vermeidungsstrategien wurden in den vorgelegten Antragsunterlagen nicht diskutiert, sondern in eine unbestimmte Zukunft verschoben, Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen sind weder ausreichend, noch in einem räumlich akzeptablen Umfeld vorgesehen. Damit ist der vorgelegte Antrag auch unter diesem Aspekt nicht genehmigungsfähig.

5.

Fehlende Berücksichtigung aktueller Rechtsanpassungen

Betreiber von Milchviehanlagen stehen mehr noch als andere Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe vor der Herausforderung, sich einerseits den Herausforderungen des Klimawandels zu stellen, als auch andererseits erwartbare Restriktionen im Bereich der Gülleverbringung zu stellen.

Extremwetterergebnisse, wie die langandauernde Dürreperiode im vergangenen Jahr, führen dazu, dass die Futtergrundlage für Viehhalter nicht mehr sicher und ausreichend auf den bestehenden Flächen verfügbar ist. Zahlreiche viehhaltende Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe mussten ihren Tierbestand im Jahr 2018 vorzeitig reduzieren, weil nicht ausreichend Futtermittel zur Verfügung standen. Die Frage nach dem Umgang des Vorhabenträgers mit solcherlei Restriktionen wird in den vorgelegten Antragsunterlagen nicht erörtert, diese sind damit unvollständig und nicht genehmigungsfähig.

Darüber hinaus kündigte die Europäische Union gegenüber der Bundesrepublik an, dass die bereits auf europäischen Druck hin verschärfte Düngeverordnung nicht den geltenden EU-Regeln entspricht. Im laufenden Genehmigungsverfahren ist dieser Sachverhalt zu berücksichtigen. Die verfügbaren Flächen des Unternehmens wären für einen bis zu 2,5-fach erhöhten Viehbestand nicht ausreichend. Damit ist der vorgelegte Antrag auch unter diesem Aspekt nicht genehmigungsfähig.

6.

Zusammenfassende Schlussfolgerungen

Das öffentliche Beteiligungsverfahren ist so schwerwiegend formfehlerbehaftet, dass es gänzlich neu durchgeführt werden muss.

Der für den 7. Mai 2019 angesetzte Erörterungstermin ist aufzuheben und ggf. neu festzusetzen.

Für die im Einwirkungsbereich der Erweiterungsanlage lebenden Menschen ist eine Verletzung ihrer Rechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit gem. Art. 2 Abs. 2 GG zu befürchten.

Immobilienownerinnen und -owner in diesem Gebiet sehen durch die beantragte Genehmigung einen Verstoß gegen Art. 14 GG, Recht auf Eigentum.

Die Einwenderinnen und Einwender befürchten, dass durch den Betrieb in der vorgesehenen Art und Weise unter anderem schädliche Luft-, Boden- und Gewässerverunreinigungen sowie Lärmbelastungen auftreten, die zusätzlich zu den ohnehin schon vorhandenen Vorbelastungen ihre Gesundheit bzw. die Gesundheit der anderen betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner maßgeblich gefährden werden. Weiterhin entspricht die geplante Anlage nicht den Vorgaben des WHG, des BNatSchG, des UVPG, der FFH-Richtlinie, dem Stand der Luftreinhaltetechnik, dem Stand der Sicherheitstechnik sowie den Vorgaben der TA Luft und der TA Lärm.

Der Antrag auf Erteilung der beantragten Änderungsgenehmigung ist damit wegen fehlender Genehmigungsvoraussetzungen abzulehnen.